Gemeinde
St. Veit in Defereggen
Bezirk Lienz - Tirol

Amtsleitung

Gsaritzen 28, 9962 St. Veit i. Def.
T: +43(0)4879 312, F: +43(0)4879 312 8
E-Mail: gemeinde@st-veit-def.at
Internet: www.defereggental.eu
DVR: 569160, UID: ATU59545905

Datum: 17.11.2023

AZ: 004-1-4/2023

Gemeinderat am 19.10.2023

NIEDERSCHRIFT

über den **öffentlichen Verlauf** der **Sitzung des Gemeinderates** am **Donnerstag**, **19.10.2023** im **Sitzungszimmer** des Gemeindeamtes.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1517/9, KG St. Veit in Defereggen (Hopfgartner Bernhard)
3. Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2263, KG St. Veit in Defereggen (OSG)
4. Beratung und Beschluss über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages an den Tiroler Gemeindeverband
5. Beratung und Beschluss über die Vertragsverlängerung Homepage
6. Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Waldumlagenverordnung
7. Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren
8. Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Ausgleichsabgabenverordnung
9. Beratung und Beschluss über die Änderung der Richtlinien für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
10. Beratung und Beschluss über die Aufnahme eines Kassenstärkers (Kontokorrentkredit)
11. Beratung und Beschluss über Budgetüberschreitungen 2023
12. Beratung und Beschluss über die Gebühren und Steuern für das Jahr 2024
13. Beratung und Beschluss über eine finanzielle Unterstützung
    13.1. Musikkapelle Osttirol
    13.2. Osttiroler Landesmusikschulen
14. Berichte des Substanzverwalters und allfällige Beschlüsse
    14.1. Beratung und Beschluss über die Erteilung einer Zustimmung für die Trassenänderung für die Anbindung eines Mobilfunksenders an das Glasfasernetz im Bereich Moos
    14.2. Allgemeine Berichte
15. Personalangelegenheiten

15.1. Beratung und Beschluss über die Verlängerung des Dienstverhältnisses von Herrn Oberwalder Daniel - Finanzverwalter
15.2. Beratung und Beschluss über die Aufstockung der Stunden von Frau Veider Carina - Schulsektretärin

16. Anträge, Anfragen und Allfälliges
16.1. Beratung über die Abhaltung einer öffentlichen Gemeindeversammlung
16.2. Beratung und Beschluss über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Frau Oberwalder Franziska, Bruggen 59
16.3. Beratung und Beschluss über die Errichtung von zwei Löschwasserteiche im Bereich "Stemmerboden" und "Unterranzge"
16.4. Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1051, 2117 und 2134, alle KG St. Veit in Defereggen (Pichler Manuel)
16.5. Informationen des Bürgermeisters

Anwesend:
Bgm Vitus Monitzer
Bgm-Stv. Matthias Walder
GV*in Katharina Cujic
GV und Substanzverwalter Hansjörg Stemberger
GR Günther Kleinlercher
GR Patrick Mellitzer
GR Andreas Stemberger
GR Manfred Tegischer
GR Manuel Tegischer
GR Thomas Veiter
Raumplaner Thomas Dr. Kranebitter während der Tagesordnungspunkte 2, 3 und 16.4.

Abwesend: GR Daniel Höfer

Schriftführung: Monika Lanser

Außerdem anwesend: 1 Zuhörer

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:40 Uhr

Beratungs- und Sitzungsverlauf

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1517/9, KG St. Veit in Defereggen (Hopfgartner Bernhard)
Im Bereich der Gp. 1517/9, KG St. Veit in Defereggen ist die Errichtung eines Wohngebäudes geplant. Um im Hinblick auf das Orts- und Straßenbild eine geordnete Bebauung im Sinne des TROG gewährleisten zu können, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit entsprechenden textlichen Festlegungen hinsichtlich der Fassadengestaltung sowie der Gestaltung der Dachlandschaften angeregt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Etwaige Veränderungen im Orts- und Straßenbild sind zwar zu erwarten, auf die Wohnanlage im gegenständlichen Bereich kann jedoch verwiesen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Defereggen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetztes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dr. Kranebitter Thomas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.10.2023, Zahl 4135ruv/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig

TOP 3: Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2263, KG St. Veit in Defereggen (OSG)
Im gegenständlichen Bereich sollen durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger insgesamt 3 Gebäude mit jeweils 9 Wohnungen entstehen. Im örtlichen Raumordnungskonzept befand sich der Planungsbereich ursprünglich innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche. Es musste daher vorab das örtliche Raumordnungskonzept entsprechend angepasst werden.
Da weiters gegenständlicher Bereich im Flächenwidmungsplan im „Freiland" gem. § 41 TROG 2022 einlag und bereits mit der Planung begonnen wurde, war auch eine Umwidmung des östlichen Bereiches der Gp. 1521, KG St. Veit in Defereggen in „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung § 37a Abs. 1 befristet auf 10 Jahre" gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 erforderlich, um die Bauvorhaben schrittweise umsetzen zu können und um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten.

Da nun konkrete Planungen vorliegen, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich um einerseits eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können und andererseits den Bestimmungen im ÖRK (*„Bebauungsplanpflicht"*) Rechnung zu tragen. Aufgrund der ortsbildprägenden Lage werden schließlich auch textliche Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2022 hinsichtlich der Fassadengestaltung, sowie der Gestaltung der Dachlandschaften getroffen.

Wie bereits in der ursprünglichen raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 16.11.2021 festgehalten, wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Gemeinde St. Veit in Defereggen durch die Errichtung der Wohnanlagen eindeutig öffentliches Interesse sieht – insbesondere soll für junge Gemeindebürger durch den geförderten Wohnbau leistbarer Wohnraum geschaffen werden. Die Gemeinde kann somit einer (weiteren) Abwanderung entgegenwirken.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Defereggen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetztes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dr. Kranebitter Thomas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.10.2023, Zahl 4170ruv/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig

TOP 4: Beratung und Beschluss über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages an den Tiroler Gemeindeverband

Der Bürgermeister berichtet über die finanziellen Turbulenzen beim Tiroler Gemeindeverband und dass bereits ein Insolvenzverfahren über die GemNova Dienstleistungs GmbH und alle weiteren Tochtergesellschaften eingeleitet wurde.
Im Zuge des Gemeindetages am 19.09.2023 wurde an alle Tiroler Gemeinden appelliert, dass eine Erhöhung des Mitgliedbeitrages zu beschließen sei. Die Erhöhung würde sich um € 2,00 belaufen, was für die Gemeinde St. Veit in Defereggen bedeuten würde, dass ein Mitgliedsbeitrag von € 3,35 pro Einwohner an den Tiroler Gemeindeverband ausbezahlt werden soll. Aus rechtlicher Sicht ist für die Jahre 2023 und 2024 eine Erhöhung empfohlen, um für die zu erwartenden Prozesskosten, die Tilgung der bekannten Haftungen und allfällige weitere Haftungen bestmöglich ausgestattet zu sein. Ob und in welcher Höhe allenfalls für weitere Jahre eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge notwendig ist, hängt vom weiteren Verlauf der Ereignisse ab und wird daher noch zu beraten sein.

Da der Tiroler Gemeindeverband bei jeglichen Fragen zu Rat gezogen werden kann und man hier neutrale und professionelle Auskunft erwarten kann, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Defereggen beschließt für das Jahr 2023 eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages beim Tiroler Gemeindeverband um € 2,00/Einwohner auf € 3,35/Einwohner. Der Beitrag für das Jahr 2024 wird im Voranschlag 2024 berücksichtigt.

Abstimmung: einstimmig

TOP 5: Beratung und Beschluss über die Vertragsverlängerung Homepage

Im Jahr 2014 wurde mit den Netzdiensten Defereggen ein Vertrag abgeschlossen, welcher z.B. die Websitewartung beinhaltet. Da dieser Vertrag auf zehn Jahre abgeschlossen wurde, müsste eine Verlängerung angestrebt werden.

Bevor eine Verlängerung vereinbart wird, wurde die Gemeindeverwaltung der Deferegger Gemeinden zu einer Besprechung eingeladen. Es wird ein sogenannter „Relaunch" der Homepage angestrebt, um den gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden.

Aufgrund dessen wurde den Gemeinderäten durch die Netzdienste Defereggen ein Vorschlag zur Vertragsverlängerung vorgestellt, welcher beinhaltet:

- Anpassung des Infrastrukturbeitrages auf € 4.500,00 um die VPI Erhöhungen der nächsten fünf Jahre etwas abzudecken.
- Der Beitrag für das Serverhousing wird nicht erhöht.
- Der Relaunch wird vollständig seitens der Netzdienste Defereggen finanziert.

Der Gemeinderat beschließt, eine Vertragsverlängerung mit den Netzdiensten Defereggen bezüglich der Homepage, zu den angeführten Konditionen, abzuschließen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 6: Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Waldumlagenverordnung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit in Defereggen vom 19.10.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilwesen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1
Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde St. Veit in Defereggen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, Vbl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 23.11.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt, die Waldumlagenverordnung wie vorgetragen abzuändern.

Abstimmung: einstimmig

TOP 7: Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren

Mit Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023 und der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, mit der diese Verordnung geändert wurde, wurden die Erschließungskostenfaktoren mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024 neu festgesetzt. Auf die von den Tiroler Gemeinden nach dem Tiroler Verkehrsauschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu erhebenden Abgaben hat die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren im Wesentlichen nachfolgende Auswirkungen:

Die von der Gemeinde vor dem 01. Jänner 2024 festgelegten Erschließungsbeitragssätze ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014 verwiesen sind. Die Gemeinde kann jedoch, wenn sie dies für erforderlich hält, eine neue Verordnung erlassen, die einen Verweis auf die ab 01. Jänner 2024 in Geltung stehende Verordnung erlassen.

Da in unserer Gemeinde nach wie vor ein Baukostenzuschuss ausbezahlt wird, wird eine Anpassung an die Verordnung der Landesregierung, welche ab 01. Jänner 2024 gültig ist, als angemessen betrachtet.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit in Defereggen vom 19.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1
Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde St. Veit in Defereggen erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,1 v.H. des für die Gemeinde St. Veit in Defereggen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023 LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 29.04.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt, eine Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, wie vorgetragen, zu erlassen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 8: Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Ausgleichsabgabenverordnung
Sofern die Gemeinde eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten erhebt, sind ab 01. Jänner 2024 die neu festgelegten Erschließungskostenfaktoren der Vorschreibung der Ausgleichsabgabe zugrunde zu legen, da die Ausgleichsabgabe jeweils ein Vielfaches des Erschließungskostenfaktors beträgt.

Dabei ist auf das Entstehen des Abgabenanspruches, nämlich dem Eintritt der Rechtskraft des Befreiungsbescheides abzustellen. Das heißt, die neuen Erschließungskostenfaktoren gelangen dann zur Anwendung, wenn der Befreiungsbescheid nach dem 31. Dezember 2023 rechtskräftig wird.

V E R O R D N U N G
des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit in Defereggen vom 19.10.2023 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1
Ausgleichsabgabe, Abgabengegenstand

Die Gemeinde St. Veit in Defereggen erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 08.06.1993 über die Erhebung einer Ausgleichabgabe außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt, die Ausgleichsabgabenverordnung, wie vorgetragen, zu erlassen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 9: Beratung und Beschluss über die Änderung der Richtlinien für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Defereggen hat zuletzt am 29. November 2018 die Richtlinien für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe beschlossen. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01. Juni 2023 beschlossen.

Die hohen Lebenshaltungskosten (insbesondere Wohnkosten) in Tirol in Relation zu den Einkommen stellen eine breite Bevölkerungsschicht vor große finanzielle Herausforderungen. Die anhaltend hohen Energiekosten belasten die Haushalte zusätzlich. Das hat die Landesregierung dazu veranlasst, die sozial treffsicheren Beihilfen zu verbessern.

Die Änderungen betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,00 auf € 1.300,00.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,00 auf € 2.800,00.
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,00 bzw. von € 5,00 auf € 6,00 (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Der Gemeinderat beschließt daher die Richtlinien laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30. Mai 2023 mit Wirksamkeit 01. Juni 2023 auch für Anträge in St. Veit in Defereggen anzuwenden.

Abstimmung: einstimmig

TOP 10: Beratung und Beschluss über die Aufnahme eines Kassenstärkers (Kontokorrentkredit)

Damit die Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse gewährleistet ist, soll ein Kontokorrentkredit (Kassenstärker) für unser Girokonto bei der Raiffeisen Regionalbank Matrei in Osttirol aufgenommen werden. Bis dato liegt noch kein Angebot vor. Seitens des Gemeinderats sollte aber ein Umlaufbeschluss gefasst werden, dass ein Kassenstärker aufgenommen werden soll. Dies wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung detailliert beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Gemeinde St. Veit in Defereggen ein Kassenstärker („Kontokorrentkredit") bei der Raiffeisen Regionalbank Matrei in Osttirol aufgenommen werden soll.

Abstimmung: einstimmig

TOP 11: Beratung und Beschluss über Budgetüberschreitungen 2023

Da im heurigen Jahre mehrere Projekte im Gemeindegebiet angefallen sind, welche das vorangeschlagene Budget überschreiten, muss seitens des Gemeinderates die Überschreitungen über € 15.000,00 bewilligt werden. Mittels PowerPoint werden die einzelnen Überschreitungen dem Gemeinderat aufgezeigt, sowie die Finanzierung der Mehrkosten.

Projekt:	BBA Felssturz Mellitzwald
Überschreitung:	€ 24.995,28
Finanzierung:	Bedarfszuweisung

Projekt:	Radweg „Mellitzwald"
Überschreitung:	€ 30.641,61
Finanzierung:	Bedarfszuweisung und Vorschreibung Nachbargemeinden

Projekt:	Mellitzbach Galerie
Überschreitung:	€ 41.000,00
Finanzierung:	Bedarfszuweisung

Projekt:	Dolomitenbank
Überschreitung:	€ 100.000,00
Finanzierung:	Kassenstärker 2023

Projekt:	BA 05 – Weiler Gassen
Überschreitung:	€ 115.579,32
Finanzierung:	Bedarfszuweisung und Bundesförderung (KIG)

Der Gemeinderat beschließt, die vorgetragenen Überschreitungen über € 15.000,00 zu bewilligen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 12: Beratung und Beschluss über die Gebühren und Steuern für das Jahr 2024
Aufgrund der immer steigenden Abgaben müssen auch seitens der Gemeinde die Gebühren und Steuern für das Jahr 2024 angepasst werden. Hier sind jegliche Abgaben um 9 % an den Index angepasst worden.
Die Friedhofsabgabe, die Freizeitwohnsitzabgabe sowie die Leerstandsabgabe wurde von der Erhöhung ausgenommen.

KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Defereggen verordnet:

Artikel I
Kanalgebühren

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Veit in Defereggen, kundgemacht 11.07.2000, zuletzt geändert am 17.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt Euro 19,50 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt Euro 2.135,00.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt Euro 2,60 je m³ Verbrauch laut Wasserzähler oder Euro 3,90 pro m² Bruttogrundrissfläche (§ 4 Abs. 4a KGO).
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 28,50 jährlich für einen 3 – 4 m³ Hauswasserzähler, Euro 22,00 jährlich für einen 7 m³ Hauswasserzähler, Euro 50,00 jährlich für einen 20 m³ Hauswasserzähler und Euro 158,00 jährlich für einen 50 m³ Hauswasserzähler.

Artikel II
Wasserleitungsgebühren

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde St. Veit in Defereggen, kundgemacht am 19.11.2001, zuletzt geändert am 01.12.2010 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 5,50 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt Euro 1.750,00.
2. Die Erweiterungsgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 5,50 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt Euro 1.750,00.
3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 1,16 je m³ Verbrauch laut Wasserzähler.
4. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 28,50 jährlich für einen 3 – 4 m³ Hauswasserzähler, Euro 22,00 jährlich für einen 7 m³ Hauswasserzähler, Euro 50,00 jährlich für einen 20 m³ Hauswasserzähler und Euro 158,00 jährlich für einen 50 m³ Hauswasserzähler.

Artikel III
Müllgebühren

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Veit in Defereggen, kundgemacht am 05.10.1999, zuletzt geändert am 03.12.2003, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. c) für Restmüll und Bio-Abfall beträgt:

Euro 4,25	für einen 40-Liter Sack
Euro 7,40	für einen 70-Liter Sack
Euro 2,60	je Entleerung eines 35-Liter Behälter (Bioabfall)
Euro 8,50	je Entleerung eines 80-Liter Behälter
Euro 12,70	je Entleerung eines 120-Liter Behälter
Euro 25,50	je Entleerung eines 240-Liter Behälter
Euro 70,00	je Entleerung eines 660-Liter Behälter
Euro 84,70	je Entleerung eines 800-Liter Behälter

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. c) gelten nachstehende Gebührensätze:

Euro 1,60	für einen 40-Liter Sack
Euro 1,85	für einen 70-Liter Sack
Euro 1,50	je Entleerung eines 35-Liter Behälter (Bioabfall)
Euro 2,55	je Entleerung eines 80-Liter Behälter
Euro 3,30	je Entleerung eines 120-Liter Behälter
Euro 6,30	je Entleerung eines 240-Liter Behälter
Euro 18,75	je Entleerung eines 660-Liter Behälter
Euro 22,70	je Entleerung eines 800-Liter Behälter

Artikel IV
Hundesteuer

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde St. Veit in Defereggen, kundgemacht am 05.10.1999, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 beträgt Euro 35,00.

Artikel V
Erschließungsbeitrag

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde St. Veit in Defereggen, kundgemacht am 29.04.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2023 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 wird mit 2,1 v.H. von Euro 208,00 laut Verordnung des Landes Tirol vom 11.04.2023 festgesetzt.

Artikel VI
Ausgleichsabgabe

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe der Gemeinde St. Veit in Defereggen, kundgemacht am 08.06.1999, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Ausgleichsabgabe nach § 1 wird mit dem 20-fachen bzw. 60-fachen des Erschließungsfaktores laut Verordnung des Landes Tirol vom 11.04.2023 sowie der Bestimmungen des Verkehrsaufschließungsabgabengesetztes.

Artikel VII
Friedhofsgebühr

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde St. Veit in Defereggen, kundgemacht am 14.07.2022 lautet wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 beträgt auf die Dauer des Benützungsrechtes (10 Jahre):

Einzelgrab	Euro 300,00
Doppelgrab	Euro 500,00

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2 beträgt:

Einzelgrab	Euro 600,00
Doppelgrab	Euro 600,00
Urnenerdgrab	Euro 100,00

   Zusätzlich € 50,00, wenn für die Graberrichtung ein Bagger benötigt wird.

3. Die Sonstigen Gebühren nach § 4 beträgt Euro 100,00 für 5 Jahre für die Friedhofspflege (Kranzentsorgung, Mäharbeiten, etc.)

Artikel VIII
Freizeitwohnsitzabgabe

Die Freizeitwohnsitzabgabenverordnung der Gemeinde St. Veit in Defereggen, kundgemacht am 17.12.2019 lautet wie folgt:

1. Die Freizeitwohnsitzabgabe nach § 1 beträgt:

bis 30 m² Nutzfläche	Euro 130,00
von mehr als 30 m² - 60 m² Nutzfläche	Euro 260,00
von mehr als 60 m² - 90 m² Nutzfläche	Euro 377,00
von mehr als 90 m² - 150 m² Nutzfläche	Euro 546,00
von mehr als 150 m² - 200 m² Nutzfläche	Euro 767,00
von mehr als 200 m² - 250 m² Nutzfläche	Euro 988,00
von mehr als 250 m² Nutzfläche	Euro 1.196,00

Artikel IX
Leerstandsabgabe

Die Leerstandsabgabenverordnung der Gemeinde St. Veit in Defereggen, kundgemacht am 23.11.2022 lautet wie folgt:

1. Die Leerstandsabgabe nach § 1 beträgt:

bis 30 m² Nutzfläche	Euro 26,00
von mehr als 30 m² - 60 m² Nutzfläche	Euro 52,00
von mehr als 60 m² - 90 m² Nutzfläche	Euro 78,00
von mehr als 90 m² - 150 m² Nutzfläche	Euro 117,00
von mehr als 150 m² - 200 m² Nutzfläche	Euro 156,00
von mehr als 200 m² - 250 m² Nutzfläche	Euro 195,00
von mehr als 250 m² Nutzfläche	Euro 234,00

Artikel IX
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt, die vorgetragenen Gebühren und Steuern für das Jahr 2024.

Abstimmung: einstimmig

TOP 13: Beratung und Beschluss über eine finanzielle Unterstützung

TOP 13.1: Musikkapelle Osttirol

Auf Einladung des Bürgermeisters der Gemeinde Dreizehnlinden Rudi Ohlweiler ist die Musikkapelle Osttirol vom 5. bis 16.10.2023 nach Brasilien gereist, um die mehrtägigen Feierlichkeiten anlässlich des 90-Jahr Jubiläums musikalisch zu umrahmen.

Die gesamten Kosten sind von den Mitreisenden selbst zu tragen. Neben den Reisekosten (Flug, Unterkunft, Verpflegung) entstehen zusätzliche Kosten für den Transport und Versicherung der Instrumente. Um die Kosten zu reduzieren, wurde um eine finanzielle Unterstützung angesucht.

Im Gemeinderat wird eine rege Diskussion über das Ansuchen geführt.
Es kommt zu dem Entschluss, dass kein/e Bürger/in der Gemeinde St. Veit in Defereggen in dieser Musikkapelle Mitglied ist und somit das Ansuchen abzulehnen ist.

Der Gemeinderat beschließt, dass Ansuchen der Musikkapelle Osttirol über eine finanzielle Unterstützung abzulehnen.

Abstimmung: einstimmig abgelehnt

TOP 13.2: Osttiroler Landesmusikschulen

Die Osttiroler Landesmusikschulen feiern im Jahre 2023 ihr 25-jähriges Bestehen. 1998 wurde die Landesmusikschule Lienzer Talboden und die Landesmusikschule Sillian-Pustertal ins Tiroler Musikschulwerk aufgenommen, bereits zwei Jahre früher die Landesmusikschule Matrei-Iseltal. 2021 waren hier die Feierlichkeiten auf Grund der Pandemie leider nicht möglich.

Drei Jubiläumskonzerte und das große Jubiläumskonzert samt Festakt haben bereits stattgefunden.

Da die finanziellen Mittel für all diese Veranstaltungen seitens der Tiroler Landesmusikschulen begrenzt sind, wurde um eine finanzielle Unterstützung angesucht.

Der Gemeinderat beschließt, die Tiroler Landesmusikschulen mit einem einmaligen finanziellen Beitrag von € 300,00 zu unterstützen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 14: Berichte des Substanzverwalters und allfällige Beschlüsse

TOP 14.1: Beratung und Beschluss über die Erteilung einer Zustimmung für die Trassenänderung für die Anbindung eines Mobilfunksenders an das Glasfasernetz im Bereich Moos

Der Planungsverband 34 arbeitet bereits seit einiger Zeit an der Anbindung der beiden Mobilfunksender MA_09 (Moos 19) und MA_10 (Moos 27) an das Glasfasernetz. Im Zuge der Verhandlungen mit den Grundeigentümern hat sich nun die Trassenführung zur Anbindung des Senders MA_09 geändert. Ursprünglich war geplant, das LWL-Rohr entlang der Kanaltrasse zu verlegen.
Durch die neue Trassenführung sind nun die beiden Grundstücke 3/2 und 13/1 von den Grabungsarbeiten betroffen. Da bereits eine Zustimmung für die Grabungen auf dem Grundstück 13/1 erteilt wurde, fehlt nun noch die Zustimmung für die Grabungsarbeiten auf der Gp 3/2.

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung für die Grabungsarbeiten für die Anbindung eines Mobilfunksenders an das Glasfasernetz über die Gp. 3/2, KG St. Veit in Defereggen zu erteilen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 14.2: Allgemeine Berichte

Weg Wöbiser:
Der Gasserwaldweg wurde vom ca. 15.08.2023 bis 10.10.2023 durch die Firma Gasser errichtet. Die Rechnung ist noch zu begleichen.

Wald:
Mit diesem Thema wird man sich im November intensiv beschäftigen und durch den Waldaufseher Ladstätter Robert im Dezember bei der Gemeinderatssitzung darüber berichtet.
Zur finanziellen Lage ist anzuführen, dass das heurige Wirtschaftsjahr nicht das schlechteste war. Es wird angedacht, im Jahr 2024 ein zusätzliches Sparbuch auf zwei Jahre Fixzins anzulegen.

Gritzeralm – Jagd:
Die Pacht wurde ausgeschrieben. Bis jetzt haben sich sehr viele Interessierte gemeldet. Die Pacht wird dann über den Gemeinderat vergeben.

TOP 15: Personalangelegenheiten

TOP 15.1: Beratung und Beschluss über die Verlängerung des Dienstverhältnisses von Herrn Oberwalder Daniel - Finanzverwalter
Der Gemeinderat beschließt, das Dienstverhältnis von Herrn Oberwalder Daniel, Moos 3/2, 9962 St. Veit in Defereggen als Finanzverwalter auf unbefristete Zeit zu verlängern.

TOP 15.2: Beratung und Beschluss über die Aufstockung der Stunden von Frau Veider Carina - Schulsektretärin
Der Gemeinderat beschließt, die Wochenstunden der Schulsekretärin Frau Veider Carina von derzeit 15 Stunden auf 20 Stunden ab 01.01.2024 aufzustocken.

TOP 16: Anträge, Anfragen und Allfälliges

TOP 16.1: Beratung über die Abhaltung einer öffentlichen Gemeindeversammlung
Laut Gesetz aus dem Jahre 2001 wäre es vorgesehen, dass zumindest einmal im Jahr eine öffentliche Gemeindeversammlung abgehalten werden soll. Da aber die Gemeinden in der heutigen Zeit jegliche Informationen über z.B. Homepage, Gem2Go,... den BürgerInnen mitteilen, wird von einer Abhaltung einer solchen Versammlung abgesehen.
Es wird angedacht, im nächsten Jahr eine Informationsveranstaltung zu organisieren, in welcher auf die anfallenden Hauptthemen wie z. B. Wald, Neubau OSG, Dorfplatzerneuerung, ... eingegangen werden soll.

TOP 16.2: Beratung und Beschluss über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Frau Oberwalder Franziska, Bruggen 59
Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Gewährung eines Baukostenzuschusses der Tagesordnung anzuschließen.

Abstimmung: einstimmig

Mit Bescheid vom 31.08.2023 wurde Frau Oberwalder Franziska, Bruggen 59 ein Erschließungsbeitrag in der Höhe von € 1.964,64 vorgeschrieben, welche am 25.09.2023 überwiesen wurde. Mit Ansuchen vom 17.10.2023 hat Frau Oberwalder um einen Baukostenzuschuss angesucht.

Der Gemeinderat beschließt, Frau Oberwalder Franziska, Bruggen 59 einen Baukostenzuschuss von 30 %, d.s. € 589,39, zu gewähren.

Abstimmung: einstimmig

TOP 16.3: Beratung und Beschluss über die Errichtung von zwei Löschwasserteiche im Bereich "Stemmerboden" und "Unterranzge"

Da dieses Thema einiges an Vorbereitung benötigt und im nächsten Jahr umgesetzt werden soll, stellt der Bürgermeister den Antrag diesen Punkt der Tagesordnung anzuschließen.

Abstimmung: einstimmig

Es ist bekannt, dass Osttirol generell als Hochrisiko-Gebiet für Waldbrände in einer Österreich Karte ausgewiesen ist. Durch die derzeitige Waldsituation (Borkenkäfer) in Osttirol, insbesondere auch im gesamten Defereggental, erhöht sich das Risiko für zukünftige Waldbrände um das Vielfache. Aus diesem Grund ist eine Löschwasser-Bevorratung in den angeführten Gebieten notwendig und hilfreich im Ereignisfall.

Nachdem in der Gemeinde Hopfgarten in Defereggen im Bereich „Glanz" ein hubschraubertauglicher Löschteich als Pilotprojekt zur Waldbrandbekämpfung bereits umgesetzt wurde, liegt nun ein Gesamtvorschlag für das Defereggental vor. Die besichtigten Standorte im Gemeindegebiet von St. Veit in Defereggen „Stemmerboden" und „Unterranzge" werden vom Bezirksfeuerwehrinspektor als äußerst sinnvoll und notwendig angesehen.

Die besichtigten Örtlichkeiten eignen sich optimal, um dort Löschbehälter zur selbständigen Entnahme für Hubschrauber zu errichten. Auch ist die Entfernung über das Defereggental gut aufgeteilt und berücksichtigt worden. In allen Bereichen sind unmittelbar wasserführende Gräben vorhanden mit dementsprechenden Wassermengen zur Befüllung der Rückhaltebecken. Auch ist die Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge in allen Standorten gut möglich.

Seitens der Bezirksfeuerwehrinspektion wird darum gebeten, diese wichtigen Vorbereitungen und die Einrichtung für die Zukunft bestmöglich zu unterstützen. Weiters wird darum ersucht, bei der behördlichen Abwicklung, Finanzierungsmöglichkeit und Umsetzung mitzuhelfen.

Der Gemeinderat beschließt, die Umsetzung und Errichtung von zwei Löschwasserteichen im Bereich „Stemmerboden" und „Unterranzge" zu unterstützen und genehmigt die Errichtung auf Agrargemeinschaftsgrund.

Abstimmung: einstimmig

TOP 16.4: Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1051, 2117 und 2134, alle KG St. Veit in Defereggen (Pichler Manuel)

Aufgrund der Dringlichkeit stellt der Bürgermeister den Antrag folgenden Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Abstimmung: einstimmig

Beim bestehenden Gebäude auf der Gp. 2134, KG St. Veit in Defereggen sind diverse Um- und Zubauten sowie eine thermische Sanierung geplant.
Da bereits durch den Bestand die Mindestabstände gem. TBO 2022 zu den angrenzenden Gp. 1051 und 2117, KG St. Veit in Defereggen nicht eingehalten werden können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer" Bauweise erforderlich, wobei in einem ergänzenden Bebauungsplan die Gebäudesituierung gem. § 60 Abs. 4 TROG 2022 festgehalten wird.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Die Zweckmäßigkeit wird aufgrund des Bestandes nicht in Frage gestellt, im Orts- und Landschaftsbild werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich teilweise innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach einliegt. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist deshalb erforderlich! Schließlich ist aufgrund der angrenzenden L 358 St. Veiter Straße auch eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung einzuholen!

Die erforderlichen Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Landesstraßenverwaltung wurden bereits angefordert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Defereggen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.10.2023, Zahl 4191ruv/2023, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Landesstraßenverwaltung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig

TOP 16.5: Informationen des Bürgermeisters
14.12.2023 Abhaltung der nächsten Gemeinderatssitzung

Weiters weist der Bürgermeister darauf hin, dass das Thema für die Erlassung einer Verordnung einer 30er Beschränkung im Bereich Dorf immer öfters auftritt. Hierzu gibt es zu sagen, dass dies gesetzlich noch nicht vorgeschrieben ist. Die Information wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Der Bürgermeister:

Vitus Monitzer

GEMEINDE ST. VEIT 9962 BEZ. LIENZ

Für den Gemeinderat:

Bgm. Stv. Matthias Walder

Angeschlagen am 22.11.2023
Abgenommen am 07.12.2023